

**Satzung des Fördervereins**  
**„Zeiteninsel - Archäologisches Freilichtmuseum im Marburger Land e.V.“**

Präambel: Bei Verwendung der männlichen Form ist die weibliche Form jeweils mit eingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Zeiteninsel - Archäologisches Freilichtmuseum im Marburger Land e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Weimar (Lahn) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Archäologischen Freilichtmuseums und seiner Tätigkeiten im Bereich der Museumspädagogik, der Wissenschaft und Forschung und der allgemeinen Volksbildung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Förderverein unterstützt die Ziele und Anliegen des Museums.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch materielle und personelle Unterstützungsleistungen für Aufwendungen in folgenden Bereichen:
  - a) Aufbau, Sicherung und Fortentwicklung der Museumsanlage;
  - b) Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der experimentellen Archäologie;
  - c) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen wie Führungen, Vorträge etc. und Publikationen, die Verständnis und Interesse für die heimische Kulturgeschichte und die Anliegen des Museums wecken und fördern sollen;
  - d) Vernetzung und Kontaktpflege mit anderen kulturhistorischen Einrichtungen und Stätten in der Region Marburger Land.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der darüber entscheidet.
  - a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder 50 Jahre Mitglied des Vereins sind. Ehrenmitglieder sind von der laufenden Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod oder Erlöschen des Unternehmens bzw. durch Auflösung der Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - b) durch Kündigung, die beim Vorstand schriftlich einzureichen ist;
  - c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied den Zwecken oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags;
  - d) Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Fördermittel

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. In Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag aus bestimmtem Anlass ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen.
- (2) Weitere Fördermittel sollen durch Sammlungen, Veranstaltungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Verein sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende hat die Mitglieder schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung können auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Anträge sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
  - b) die Festsetzung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand;
  - c) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen;

- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Wirtschaftsplans;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h) Auflösung des Vereins.

## § 8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel nicht geheim und erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag, wenn ein Mitglied der Versammlung dies verlangt, durchgeführt werden.
- (3) Über Beitragsänderung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Anwesenden stimmen.
- (4) Juristische Personen werden durch einen schriftlich bestimmten Beauftragten vertreten.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (6) Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift fest zu halten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Die Wahrnehmung eines Beisitzeramtes durch einen Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege/ hessenARCHÄOLOGIE oder eine eventuelle Rechtsnachfolge ist regelmäßig anzustreben. Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Angestellte des Archäologischen Freilichtmuseums Marburger Land können nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung des Wirtschaftsplans und insbesondere die Vergabe der Fördermittel.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nach Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils Zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Schatzmeister kann gegenüber Geldinstituten und Finanzbehörden Einzelvollmacht erteilt werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitglieder-

versammlungen und die Vorstandssitzungen auf. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter die Aufgaben.

## § 10 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag statt.
- (2) Der Vorstand der Genossenschaft Zeiteninsel Archäologisches Freilichtmuseum Marburger Land eG nimmt auf Einladung des Fördervereinsvorstandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er kann sich vertreten lassen.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11 Satzungs- und Zweckänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen sind nur auf schriftlichen Antrag möglich und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

## § 12 Auflösung und Vermögensverwertung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weimar (Lahn), die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Weimar/Lahn, 16. März 2015

**Beitragsordnung des Fördervereins „Zeiteninsel“**

## Jahresbeiträge

Einzelpersonen Mindestbeitrag	24,- EUR
Einzelpersonen unter 18 Jahren Mindestbeitrag	12,- EUR
Körperschaften/Vereine/Firmen Mindestbeitrag	100,- EUR